

Kündigung, was muss ich beachten! Richtlinien zur Kündigung und danach:

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen (außer es besteht eine gesonderte schriftliche Regelung) Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.

September des Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr anzuzeigen. (Satzung §4 Pkt. 5)

Die Kündigung Pachtverhältnis ist bis spätestens bis zum 3. Werktag im August zum Jahresende zulässig. (§5 Pkt.2 des Pachtvertrages) Außer es besteht eine gesonderte schriftliche Regelung)

Der abgebende Gärtner und der Vorstand unternehmen beide alles um so schnell als möglich einen Nachfolgepächter für die gekündigte Parzelle zu finden.

Bis zur Neuverpachtung muss die gekündigten Parzelle laut Pachtvertrag § 1 Pkt 4, §5 Pkt. 8 sowie der Anlage 1 und § 19 Pkt. 2 der Satzung entsprechend in Ordnung gehalten werden, außer es besteht eine gesonderte schriftliche Regelung.

Wird den Verpflichtungen laut Pachtvertrag § 1 Pkt 4, §5 Pkt. 8 und Mitgliederbeschluss vom 30.01.2010 Pkt. 2 nicht nach gekommen, kann das der Vorstand auf Kosten des abgebenden Pächters herstellen lassen. (Kann auch mit dem Kaufpreis verrechnet werden (Pachtvertrag §7 – Pfandrecht)

Die nach Ablauf der Kündigungsfrist, entstehenden jährlichen Kosten der gekündigten Parzelle sind bis zur Wiederverpachtung in Form einer Verwaltungspauschale an den Verein bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres zu bezahlen (§19 Pkt. 4 Satzung).

Erfolgt die Gartenabgabe unterm Jahr, kann dies nur mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes geschehen. Hier ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Übergabe unterm Jahr an den neuen Pächter ein finanzieller Abschluss erfolgen muss.

Da die Jahresrechnung immer der Gärtner erhält, welcher am 1. eines Jahres in der Pacht steht. (Beschluss vom 30.01.2010 Pkt.12) und somit Wasser und Energie sowie die Nebenkosten (Verluste) vom Vorjahr bezahlt.

Der abgebende Pächter hat alle Kosten die auf der gekündigten Parzelle liegen, insbesondere die von Wasser und Energie mit dem Nachpächter zu verrechnen (Beschluss vom 30.01.2010 Pkt.12) Dies können mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

Sollten Kosten auf der Parzelle liegen, müssen diese auch im Kaufvertrag mit aufgeführt werden.

Für sein Eigentum ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Er hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass bei Abgabe der Parzelle diese sich in normalem Kulturzustand befindet. (Satzung § 19 Punkt 2)

Sollte sich bei beabsichtigter Abgabe der Parzelle kein Käufer finden, ist der abgebende Pächter verpflichtet sein Eigentum auf eigene Kosten von der Pachtfläche zu entfernen und diese dem Vorstand in beräumten, sauberen Zustand zu übergeben. Sollte er dieser Verpflichtung innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, zur schnellstmöglichen Wiederverpachtung des Gartens, die Beräumung zu Lasten des abgebenden Pächters vorzunehmen. (Satzung § 19 Punkt 3)

In jedem Falle ist vor dem Verkauf des privaten Eigentums und der Gartenabgabe an den neuen Pächter, der Vorstand schriftlich zu informieren und ein entsprechender Kaufvertrag vorzuweisen, dieser kann auch über den Vorstand abgewickelt werden. Das private Eigentum kann erst an einen Nachfolger verkauft werden, wenn dieser Mitglied im Verein geworden ist.

Wohlfarth 1. Vorsitzende

